

Satzung

der Großen Kreisstadt Eilenburg über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Ge- meindestraßen und Ortsdurchfahrten

(Sondernutzungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, berichtigt SächsGVBl. S. 445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 86), den §§ 18 und 22 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261) und dem § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 03. Juni 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie Ortsdurchfahrten von Bundes, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Eilenburg.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper (innerhalb von 5m über der Straße), das Zubehör und die Nebenanlagen, entsprechend § 2 Absatz 2 SächsStrG und § 1 Absatz 4 FStrG.

§ 2

Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

(1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Eilenburg. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen folgende Sondernutzungen:

1. Teile von baulichen Anlagen entsprechend § 2 der Sächsischen Bauordnung wie Balkone, Sockel, Gesimse, Fensterbänke, Stufen, Licht-, Luft- und sonstige Schächte, die dauerhaft in den Straßenkörper hineinragen,
2. Markisen und bewegliche Vordächer, wenn eine nichtüberdachte Gehwegrestbreite von mindestens 0,5 m verbleibt; dabei ist eine Mindesthöhe ab Unterkante von 2,5 m einzuhalten,
3. feste (z. B. verdübelt oder verschweißt) mit dem Boden, einem Gebäude oder einer sonstigen Anlage verbundene Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,3 m in den Straßenraum hinein ragen. Eine Restgehwegbreite von 1,20 m, entlang der Fahrbahn ist einzuhalten.
4. mobile (auch z. B. verschraubte) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder auf dem Boden angebracht bzw. aufgestellt werden und nicht mehr als 0,3 m in den Straßenraum hineinragen. Eine Restgehwegbreite von 1,20 m, entlang der Fahrbahn ist einzuhalten.
5. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie kirchlicher Prozessionen,
6. Wahlplakate und Wahlstände innerhalb einer Zeit von 3 Monaten unmittelbar vor dem Wahltag und bis eine Woche danach, wenn auf dem Boden des Gehweges angebracht oder aufgestellt eine Restgehwegbreite von 1,20 bleibt,
7. die Lagerung von Gegenständen, insbesondere der Ver- und Entsorgung auf Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht und der Fußgängerverkehr mit einer Mindestbreite von 1,20 m aufrechterhalten wird und
8. Fahrradständer auf dem Gehweg mit einer Mindesthöhe von 1,00 m und deutlich sichtbarer integrierter Ansichtsfläche (z. B. als Werbeanlage) von maxi-

mal 0,5 m² unter Einhaltung einer Gehwegmindestbreite von 1,20 m bei eingestelltem Fahrrad.

§ 4

Erlaubnisantrag

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist bei der Stadt Eilenburg zu stellen. Die erforderliche Zustimmung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 holt die Stadt Eilenburg für den Antragsteller ein.
- (2) Die Erteilung der Erlaubnis setzt einen schriftlichen oder mündlich zur Niederschrift gegebenen Antrag voraus. Dieser ist
 - a. bei Straßenbaulastträgerschaft der Stadt Eilenburg 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung und
 - b. bei anderer Straßenbaulastträgerschaft als in a. genannt, 30 Tage vor Beginn der Sondernutzung zu stellen.
- (3) Der Antrag hat die Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Art, Ort, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu enthalten.
- (4) Die Stadt Eilenburg ist berechtigt, ergänzende Angaben zu verlangen.

§ 5

Erlaubnis

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis steht im Ermessen der Stadt Eilenburg. Sie bedarf für die Fälle in denen die Stadt Eilenburg nicht Straßenbaulastträger ist der Zustimmung des jeweils zuständigen Straßenbaulastträgers (siehe § 2)
- (2) Die Erlaubnis für eine Sondernutzung wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann an Bedingungen gebunden sein und Auflagen enthalten.
- (3) Jede Sondernutzung ist zeitlich und räumlich auf das begründete Maß zu beschränken.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt.
- (5) Wird eine öffentliche Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.

(6) Die Übertragung der Erlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

(7) Die Benutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 6

Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung genehmigten Anlagen (Bauzäune, Gerüste, Materialien, Gegenstände der Baustellenabsicherung u. Ä.) den Vorschriften entsprechend aufzustellen und ständig instand zu halten.

(2) Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis geht die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Eilenburg für die im Zusammenhang mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Straßenflächen und aufgestellten Anlagen und Einrichtungen auf den Erlaubnisnehmer über.

(3) Nach Beendigung der Sondernutzung ist durch den Erlaubnisnehmer, unbeschadet der Erlaubnis, der ursprüngliche qualitative und quantitative Zustand wieder herzustellen, es sei denn, mit dem Träger der Straßenbaulast wurde anderes vereinbart.

§ 7

Sonstige Erlaubnisse und Genehmigungen

(1) Die Sondernutzungserlaubnis ersetzt nicht andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen. Das gilt auch für erlaubnisfreie Sondernutzungen.

(2) Andere Genehmigungen und Erlaubnisse befreien nicht von der Notwendigkeit der Sondernutzungserlaubnis, es sei denn, es ist auf Grund oder durch Gesetz etwas anderes bestimmt.

(3) Die Inanspruchnahme erlaubnisfreier Sondernutzungen kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegenden Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 8 **Haftung, Ersatzanspruch**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Eilenburg alle Kosten zu ersetzen und für Schäden aufzukommen, die durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Eilenburg von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Sondernutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Die Stadtverwaltung kann vom Erlaubnisnehmer jederzeit den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung wegen solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlungen verlangen.
- (3) Bei durch Baumaßnahmen veranlassten Sondernutzungen, insbesondere durch Bauzäune, Gerüste, Baustelleneinrichtungen und Aufgrabungen haften ungeachtet einer Erlaubnis der Erlaubnispflichtige (insbesondere der Bauherr oder das bauausführende Unternehmen) auf Kostenersatz.
- (4) Mehrere Erlaubnisnehmer im Sinne des § 4 Abs. 5 haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei einer widerrufenlich erteilten Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer im Falle des Widerrufs keinen Anspruch auf Ersatz seiner Vermögensnachteile.

§ 9 **Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benutzungsgebühr besteht auch für den Fall, dass eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene Erlaubnis (illegal) ausgeübt wird. Die Zahlung der Benutzungsgebühr ersetzt die Erlaubnis nicht.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erlaubniserteilung, es sei denn, in der Erlaubnis wird ein späterer Termin bestimmt, außer wenn das Verfahren nach § 10 Absatz 3 zur Anwendung kommt. Bei Sondernutzungen nach Abs. 2 und § 10 Abs. 3 i. V. m. Ziff. 8 der Anlage 1 entsteht die Gebührpflicht mit der Ausübung der Sondernutzung.

(4) Das Recht, für die Erlaubniserteilung Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10

Gebührenbemessung/ -verfahren

(1) Soweit Meter oder Quadratmeter Bemessungsgrundlage sind, richtet sich die Benutzungsgebühr nach der Inanspruchnahme. Gezählt wird jeder begonnene Meter oder Quadratmeter.

(2) Bei der Bemessung der Benutzungsgebühr nach Tagen ist die volle Tagesgebühr auch dann festzulegen, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des Tages ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für die nach Wochen zu bemessende Gebühr. Bei der nach Monaten zu bemessenden Gebühr ist der vierte Teil für jede angefangene Woche festzusetzen, wenn die Sondernutzung während eines kürzeren Zeitraumes als drei Wochen ausgeübt wird. Entsprechend ist bei der nach Jahren zu bemessenden Gebühr für jeden angefangenen Monat der zwölfte Teil festzusetzen. In jedem Fall ist die festgesetzte Mindestgebühr zu erheben. Centbeträge werden auf volle EURO - Beträge abgerundet.

(3) Für die in Anlage 1 Ziffer 8 aufgeführten Erlaubnisse bemisst sich die Höhe der Sondernutzungsgebühr nach der tatsächlichen Inanspruchnahme. Der Erlaubnisnehmer hat entsprechend § 12 Ziffer 1b, bis zum Fälligkeitstermin eine schriftliche Auflistung der Inanspruchnahmetermine verbunden mit der Versicherung der Vollständigkeit seiner Angaben bei der Stadt Eilenburg vorzulegen. Die endgültige Höhe der Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

§ 11

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

1. der Antragsteller,
2. der Erlaubnisnehmer,
3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 12 Fälligkeit

Die Benutzungsgebühren sind fällig:

1. bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen
 - a. für deren Dauer mit der Erteilung der Erlaubnis oder
 - b. bei Tarifstelle 8 der Anlage 1 zu dieser Satzung nach der tatsächlichen Inanspruchnahme zum 15. des Folgemonats,
2. bei der auf Widerruf genehmigten Sondernutzung erstmals mit der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 31. Januar,
3. bei einer Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis mit Ausübung der Sondernutzung oder
4. entsprechend der in der Erlaubnis festgelegten Termine.

§ 13 Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung

- (1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:
 - a. die Bundesrepublik, der Freistaat Sachsen, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser auferlegt werden kann.
 - b. die Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, karitativen Verbände und gemeinnützigen Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat er keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14

Nutzung des Marktplatzes und Veranstaltungen

(1) Für die Nutzung des Marktplatzes findet diese Sondernutzungssatzung nur dann Anwendung, wenn keine anderen Regelungen greifen.

(2) Der Oberbürgermeister ist berechtigt, für Veranstaltungen mit Volksfestcharakter auf öffentlichen Straßen andere Entgeltregelungen zu erlassen, wenn der städtische Aufwand für die Veranstaltung oder die zu erwartenden Vorteile für die Nutzer die Anwendung dieser Satzung unbillig erscheinen lassen.

§ 15

Härtefälle

Stundung, Erlass oder andere Zahlungserleichterungen richten sich nach den Vorschriften des Abgabenrechts.

§ 16

Übergangsregelungen

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen bezüglich der Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeindegebrauch hinaus außer Kraft.

Anlage 1

Gebührenverzeichnis für erlaubnis- und gebührenpflichtige Sondernutzungen zur Satzung der Großen Kreisstadt Eilenburg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffent-

lichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) vom 03. Juni 2002

| Tarifstelle | Benutzungsgebühr |
|---|---|
| 1. Oberirdische Leitungen aller Art, sofern sie nicht Zwecken der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen | je angefangene 20 m Leitung jährlich 10,00 € |
| 2. Kabel- und Linienverteiler (oberirdisch), sofern sie nicht Zwecken der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen | je Anlage jährlich 10,00 € |
| 3. Masten für Freileitungen u. a. von einer Aufstellungsdauer über 14 Tage, sofern sie nicht Zwecken der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen | je Mast monatlich 3,00 € |
| 4. Inanspruchnahme von Verkehrsflächen zum Zwecke der Verlegung bzw. des Einbaus von Leitungen, Rohren und Kanälen, sofern sie nicht Zwecken der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen | je m ² beanspruchte Straßenfläche wöchentlich 0,25 € |
| 5. Bauzäune und Absperrungen (einschließlich der umzäunten Straßenfläche, Baugerüste, Baumaschinen, Baustellenunterkünfte, Bau- und Arbeitswagen, Baugeräte) | Je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche täglich 0,25 € |
| 6. Gegenstände aller Art, die sich länger als 24 Stunden im Straßenraum befinden, soweit nicht ein anderer Gebührentarif anzuwenden ist | je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche täglich 0,50 € |
| 7. Befragung von Passanten im Rahmen wirtschaftlicher Interessen (wie z. B. Marktforschung und Verteilung von Handzetteln oder ähnlichem Werbematerial), Informationsveranstaltungen, Sonderschauen und Werbestände | je Person (Fragesteller) täglich 7,50 € und je angefangener m ² beanspruchte Fläche 1,00 € |
| 8. Aufstellen von Tischen und Stühlen | je angefangener m ² beanspruchte Fläche täglich 0,15 € |
| 9. Feiern, Feste und sonstige Veranstaltungen mit ähnlichem Charakter (berechnet wird die belegte Fläche) | je angefangener m ² täglich 0,25 € |
| 10. Werbeanlagen | |
| a) feste unlösbar (z. B. verübelt oder ver- | je angefangener m ² Ansichtsfläche |

| | |
|---|---|
| schweißt) mit dem Boden, einem Gebäude oder einer sonstigen Anlage verbundenen Werbeanlage (z. B. Plakatwände, Lichtkästen o. Ä.) | monatlich 7,50 € |
| b) abweichend von a), mobile (auch z. B. verschraubte) Werbeanlagen (z. B. Aufsteller, Plakate) | je angefangener m ² täglich 1,00 € |
| 11. Verkaufswagen (z. B. Imbisswagen) | je angefangener m ² beanspruchter Fläche täglich 1,00 € |
| 12. Werbe- und Verkaufsstände und -auslagen | je angefangener m ² beanspruchter Fläche täglich 0,25 € |
| 13. Behälter zum Transport von Abfall, abweichend von Tarifstelle 14 | je angefangener m ² beanspruchter Fläche täglich 1,50 € |
| 14. Abfallbehälter zur Hausmüllentsorgung entsprechend der Abfallsatzung der Stadt Eilenburg, die länger als 1 Woche (zur Abholung) auf öffentlichen Straßen stehen | je Abfalltonne wöchentlich 1,00 € und je Container wöchentlich 2,00 € |
| 15. Nutzungen jeglicher Art, soweit sie nicht bereits in den Ziffern 1 bis 14 erfasst sind. | je angefangenen m ² täglich 1,00 € |
| 16. Nutzungen nach § 14 Abs. 2 | nach Aufwand und Nutzen |
| Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt | 7,50 € |